

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Biotechnologie (BB), B.Sc.
Hochschule: Hochschule Mannheim
Standort: Mannheim
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf zwei Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einer abweichenden Entscheidung gekommen.

I. Auflagen

Keine.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Auflage zum Kriterium Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs müssen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des

Studiengangs innerhalb der nach LHG besetzten Gremien genutzt werden. Die Beteiligten – Lehrende, Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen – müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden." (Akkreditierungsbericht, S. 74)

Die Begründung zu den Auflagen kann S. 73 des Akkreditierungsberichts entnommen werden: "Das Gutachtergremium ging davon aus, dass die Studienkommission unregelmäßig tagen würden, so dass eine regelhafte Nutzung der Evaluationsergebnisse nicht gegeben wäre. Insofern konnte das Gutachtergremium auch nicht beurteilen, inwieweit die Workload-Erhebungen aus den Lehrveranstaltungsevaluationen überhaupt Einfluss auf die Weiterentwicklung der Studiengänge hat. [...] In ihrer Stellungnahme behauptete die HS Mannheim, dass die Studienkommission jedes Semester tagt und unter Hinzuziehen externen Sachverständs aktiv an der Weiterentwicklung der Studiengänge mitwirken würde. Jedoch wird aus derselben Stellungnahme sichtbar, dass die zuletzt einberufene Sitzung gleichzeitig die konstituierende Sitzung nicht nur des Wintersemesters 2023/24 ist, sondern auch die erste reguläre nach der Corona-Pandemie. Rückmeldungen aus der Fachschaft bestätigen das Bild, dass Semesterbesprechungen und der direkte Draht deutlich stärker für inkrementelle Weiterentwicklungen der Studiengänge verantwortlich sind, als die regulären QM-Mechanismen und -Maßnahmen. Insgesamt stellt das Gutachtergremium fest, dass das QMS der Fakultät für Biotechnology derart beschaffen ist, dass es – in Bezug auf die Lehrveranstaltungen – maßgeblich vom Einsatz der Lehrenden abhängig ist und – in Bezug auf die anderen Instrumente – nur ad hoc angewandt wird, was einen prinzipiell möglichen geschlossenen Regelkreis verhindert."

In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule hierzu an: "Die Sitzungen der Studienkommission haben vor der Pandemie regelmäßig stattgefunden. Während der Pandemie haben die Sitzungen tatsächlich nicht stattgefunden. [...] Wir haben künftig mit den Sitzungen der Studienkommission, die ab jetzt wieder regelmässig einmal im Semester stattfinden, ein Instrument, das diese wichtige Rückkopplung erlaubt. Die Fachschaft ist bei den Fakultätsratssitzungen anwesend, wo über die Weiterentwicklung der Studiengänge ausführlich gesprochen wird. Die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden demnach fortlaufend überprüft und Ergebnisse werden konsequent für die Weiterentwicklung des Studiengangs innerhalb der nach LHG besetzten Gremien genutzt. Die Beteiligten – Lehrende, Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen durch Einsicht in die Protokolle informiert. Darüber hinaus hat das Gutachtergremium bestätigt, dass Semesterbesprechungen und auch der direkte Draht für inkrementelle Weiterentwicklungen der Studiengänge genutzt wird was zeigt, dass die Fakultät B in besonderer Weise gewillt ist sich im Hinblick auf die Lehre zu entwickeln."

Der Akkreditierungsrat stellt hierzu im Rahmen der Überprüfung der Evaluationsordnung fest, dass regelmäßige Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs in den §§ 3 (Evaluation von Lehrveranstaltungen) und 6 (Evaluation von Studiengängen) geregelt sind. Die Nutzung der Ergebnisse zur Weiterentwicklung des Studiengangs sind in den § 4 Abs. 2 und 4 sowie § 7 der Evaluationsordnung geregelt. Neben der Möglichkeit, über die Ergebnisse - wie von der Hochschule angedeutet - über die Teilnahme an den Sitzungen sowie die Durchsicht der Protokolle informiert zu werden, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass Optionen zur Rückkoppelung von Ergebnissen auch im § 5 der Evaluationsordnung geregelt sind. In der Gesamtschau sieht der Akkreditierungsrat damit die Mindestanforderungen erfüllt und daher kein Erfordernis, die Auflage auszusprechen.

Auflage zum Kriterium Studienerfolg (§ 14 StAkkVVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss kohortenbezogene Angaben zum Studien- und Prüfungsverlaufs sowie Studierenden- und Absolventenstatistiken vorhalten." (Akkreditierungsbericht, S. 74)

Die Begründung zu den Auflagen kann S. 72f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden: "Ergänzend finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen, wobei diese Angaben nicht kohortenspezifisch erhoben worden sind, was die Aussagekraft deutlich vermindert und geradezu obsolet macht unter den Verzerrungen der Corona-Zeit. Eine kohortenspezifische Auswertung ist daher aus Sicht des Gutachtergremiums unerlässlich. Die HS Mannheim erklärte in ihrer Stellungnahme, dass HIS-GX zur Erfassung von Angaben zum Studien- und Prüfungsverlauf verwendet wird. Hierdurch sei es möglich, die wichtigen kohortenbezogenen Angaben zum Studien- und Prüfungsverlauf sowie Studierenden- und Absolventenstatistiken zu erstellen. Künftig wolle man diese kohortenbezogenen Daten jedes Semester nutzen. Die Dekanatsitzung werde für die Vorstellung und Analyse der Daten verwendet, bevor die Daten dann in der Studienkommission für die Weiterentwicklung der Studiengängen [sic!] verwendet werden. Das Gutachtergremium begrüßt diese Entscheidung, bis zur entsprechenden Umsetzung empfiehlt es jedoch die Beibehaltung der Auflage."

Der Akkreditierungsrat kann sich dieser Beurteilung nicht uneingeschränkt anschließen: Die Begründung zu § 14 StAkkVO weist als geeignete Monitoring-Maßnahmen für den Studienerfolg u. a. statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden-/ Absolventenstatistiken aus. Weitergehende Spezifizierungen bzgl. der konkreten Ausgestaltung der Statistiken (z.B. Kohortenbezüge) sind aus der StAkkVO nicht abzuleiten, sodass die Hochschule gemäß den o.g. Ausführungen den Anforderungen des Kriteriums in dieser Angelegenheit bereits nachkommt. Der Akkreditierungsrat sieht daher kein Erfordernis die Auflage zu erteilen.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung berücksichtigt wurde (Bescheid vom 15.12.2023, AZ: 196/23 – MN – 14.4). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule im Zuge der Antragsstellung aktualisierte Versionen des Diploma Supplements eingereicht hat, sodass das im Akkreditierungsbericht (vgl. S. 25) adressierte Monitum hierzu obsolet ist.

